

4.3 Weisungen zum Transportwesen der Schule Gommiswald

Diese Weisungen regeln den unentgeltlichen Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit an der Schule Gommiswald. Sie sind gestützt auf das Volksschulgesetz (Art. 20) sowie auf „Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule“ (Art. 5). Ob der ordentliche Schulweg zumutbar oder unzumutbar ist, ist eine Ermessensfrage. Der Entscheid obliegt dem Rektorat. Um die Handhabung zu vereinfachen, erstellt das Rektorat Rayon-Pläne für alle Schuleinheiten, welche sich auf die Empfehlungen von «Fussverkehr Schweiz» stützen.

Transportberechtigung Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse)

Das Rektorat regelt mit Plänen den Rayon „unzumutbarer“ respektive „zumutbarer Schulweg“ für Kinder des Zyklus 1. Die Rayonpläne Kindergarten und 1./2. Klasse wird vom Rektorat periodisch überprüft und allenfalls neuen Gegebenheiten angepasst. Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler, welche in ganzjährig bewohnten Liegenschaften im Rayon „unzumutbarer Schulweg“ leben, haben grundsätzlich Anspruch auf unentgeltlichen Transport. Dieser wird soweit wie möglich mit den eigenen Schulbussen abgedeckt, welcher an vorher definierten Sammelplätzen anhält.

Sind die Platzkapazitäten ausgeschöpft, wird der unentgeltliche Transport mit einem Bereitstellen eines Abos des öffentlichen Verkehrs sichergestellt.

Transportberechtigung Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse)

Mit Ausnahme der Wohnorte im Gebiet Bachmannsberg und Büsserberg (Rieden), Dorfteil Geberlingen sowie Ricken werden Transportberechtigungen für Kinder des Zyklus 2 nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten ausgestellt.

Bei der Behandlung dieser Anträge beachtet das Rektorat folgende Umstände:

- a) das Alter der Schulkinder;
- b) die Länge des Schulweges;
- c) die Anzahl Höhenmeter;
- d) die Anzahl Meter entlang einer Strasse ohne Rad- und Fussweg;
- e) die Möglichkeit, mit dem Fahrrad zu fahren;
- f) die Anzahl Überquerungen von Strassen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h;
- g) die Anzahl Überquerungen viel befahrener Strassen ohne Fussgängerstreifen unter 80 km/h;
- h) die Anzahl Meter des Schulweges ohne Beleuchtung;
- i) die allgemeine Sicherheit.

Sind die Platzkapazitäten des Schulbusses ausgeschöpft, wird der unentgeltliche Transport bei einem bewilligten Antrag mit einem Bereitstellen eines Abos des öffentlichen Verkehrs sichergestellt.

Transportberechtigung Zyklus 3 (Oberstufe)

Für die Oberstufe besteht ein Rayonplan mit dem definierten Rayon zur Mofa-Nutzung, sowie dem Rayon für den unzumutbaren Schulweg und damit die Übernahme der Buskosten des öffentlichen Verkehrs durch die Schule.

Transport während den Unterrichtszeiten in andere Schuleinheiten

a) Kindergarten/Primarschule:

Spezielle Unterrichts- und Therapieangebote können zentral in einer Schuleinheit angeboten werden (z.B. Logopädie, Begabungsförderung). Dabei wird der Transport von der Schule in Absprache mit den Erziehungsberechtigten organisiert. Folgende Umsetzungsmöglichkeiten können festgelegt werden:

- Transport durch den Schulbus
- Transport durch den öffentlichen Verkehr, wobei die Schule die Billettkosten übernimmt
- Transport durch die Erziehungsberechtigten, wobei der Schule Ende Schuljahr eine Kilometer-Abrechnung abgegeben werden kann. Die Schule übernimmt die Fahrtkosten nach den internen Ansätzen.

Finden Sportlektionen aus stundenplantechnischen Gründen an anderen Schulstandorten statt, übernimmt der Schulbus den Transport.

b) Oberstufe:

Aus stundenplantechnischen Gründen können Sportlektionen an anderen Schulstandorten stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler benutzen dafür auf Kosten der Schule den öffentlichen Verkehr und werden durch eine Lehrperson begleitet. Mit der Einverständniserklärung der Eltern dürfen die Schülerinnen und Schüler die Strecke auch mit dem Velo oder dem Mofa absolvieren. Die Einverständniserklärung wird jeweils zu Beginn des Schuljahres eingeholt.